

halb nicht teil, weil Bünge ihn in Haft glaubte. Bünge informierte den Angeklagten über diese Anschläge und über die Wirkung der Explosion im Zentralen Haus der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft. Die Sprengladung zerstörte einen Ausstellungsraum vollständig und beschädigte einen darunter liegenden Raum. Dieser Sprengstoffanschlag gefährdete besonders das im Haus anwesende Wachpersonal. Die Zeugin Jabs hatte sich noch wenige Minuten vor der Explosion in diesem Raum aufgehalten.

Im März 1963 unterbreitete der Angeklagte Kühn dem Terroristen Bünge den Vorschlag, am 17. Juni 1963 in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Sprengstoffanschläge durchzuführen. Bünge sicherte dem Angeklagten die Beschaffung von Sprengstoff zu.

Zwischenzeitlich organisierte der Angeklagte mit seiner Terrorgruppe in Verwirklichung der von den Bonner Ultras betriebenen psychologischen Kriegführung gegen die Deutsche Demokratische Republik Hetzflugblattaktionen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland bzw. Westberlin, um damit die geplanten Terrorakte ideologisch vorzubereiten.

Er veranlaßte zu diesem Zweck im Januar 1963 den Druck von 10 000 Hetzflugblättern in der Druckerei des Mitgliebes der revanchistischen Schlesischen Landmannschaft Paul Neumann in Velen (Westfalen). Diese Flugblätter richteten sich gegen die Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und sollten zur Aufwiegelung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee dienen.

Die Flugblätter wurden an das Westberliner Gruppenmitglied Zimmermann übersandt. Die erste Flugblattaktion führten Lauchstädt und Zimmermann in der Nacht vom 16. zum 17. Februar 1963 im Auftrag des Angeklagten durch. Sie warfen etwa 1000 Flugblätter in der Nähe des Grenzkontrollpunktes Berlin-Friedrichstraße über die Grenzsicherungsanlagen und informierten die Westberliner Presse über diese Aktion.

Der Angeklagte konnte an dieser Aktion nicht teilnehmen, da er zu dieser Zeit die wegen unbefugten Besitzes einer Pistole durch das Jugendschöffengericht in Essen verhängte Freiheitsstrafe verbüßte.

Weitere Flugblattaktionen wurden unter Teilnahme des Angeklagten in den Nächten vom 9. zum 10. März und vom 30. zum 31. März 1963 in Berlin und am 1. Mai 1963 an der Staatsgrenze West im Raum Braunlage durchgeführt.

So warf der Angeklagte in der Nacht vom 9. zum 10. März 1963 gemeinsam mit Zimmermann in etwa 8 Stunden etwa 4000 Flugblätter und am 30./31. März 1963 gemeinsam mit Zimmermann und Greskowiak in 6 Stunden etwa 3000 Flugblätter über die Grenzsicherungsanlagen entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Aktionen erfolgten mit ausdrücklicher Genehmigung der an der Grenze stationierten Westberliner Polizei. Die Polizisten beteiligten sich selbst an diesen Aktionen, warfen Flugblätter über die Grenze und gaben den Terroristen Kühn, Greskowiak und Zimmermann Feuerschutz bei ihren Provokationen.

Die Flugblattaktion am 1. Mai 1963 führte der Angeklagte gemeinsam mit Zimmermann durch, indem etwa 500 Hetzflugblätter auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik geworfen wurden.

Um diese Aktionen finanziell zu ermöglichen, wurde von den Mitgliedern der Terrorgruppe ein monatlicher Beitrag von 10 D-Mark erhoben, während der Angeklagte den wesentlichen Teil seines monatlichen Einkommens für die Vorbereitung und Durchführung von Terrorhandlungen zur Verfügung stellte.

Um die Mitglieder der Gruppe für die weitere Untergrundtätigkeit vorzubereiten und um die Wirksamkeit der Anschläge gegen die Deutsche Demokratische Republik zu erhöhen, führte der Angeklagte in der Zeit vom 12. bis 15. April 1963 und vom 1. bis 3. Juni 1963 systematische Schieß-, Marsch- und Geländeübungen auf dem Gelände des Bauern Mathies, Bauernhof Grasengrund in Deimern (Westdeutschland), Kr. Soltau, durch. Mathies, ein ehemaliger faschistischer Offizier, war mit

den vom Angeklagten verfolgten Zielen einverstanden und stellte deshalb seinen Bauernhof für derartige Übungen zur Verfügung. Grundlage dieser Ausbildung war u. a. eine dem Angeklagten im April 1963 von Fritz Bünge übergebene schriftliche Instruktion des „Bundesnachrichtendienstes“, die Regeln konspirativer und nachrichtendienstlicher Tätigkeit enthielt. Zur Schießausbildung wurden ein im Besitz des Angeklagten befindliches KK-Gewehr, eine Pistole P 38 und ein Trommelrevolver 6 mm verwendet.

Da dieser Bauernhof an ein Panzertruppenübungsgebiet grenzte, wurde die „Ausbildung“ gleichzeitig dazu benutzt, Reste von Sprengstoff zu sammeln, um diesen für weitere geplante Terrorakte in der Deutschen Demokratischen Republik zu verwenden.

Der gesammelte Sprengstoff und die aufgefundene Übungsmunition wurden zunächst in der Nähe des Bauernhofes versteckt.

Zur Vorbereitung weiterer Sprengstoffanschläge begab sich der Angeklagte 1963 etwa sechs- bis siebenmal in das demokratische Berlin, um nach seiner Meinung hierfür geeignete Objekte auszukundschaften. Vorgesehen waren für derartige Anschläge das Rote Rathaus, das Gebäude des Zentralrats der FDJ, das Klubhaus der FDJ in der Klosterstraße, das Haus des Handwerks, das Gerichtsgebäude in der Littenstraße, das Ministerium für Außen- und Innerdeutschen Handel und das Ministerium für Staatssicherheit.

Nachdem der Angeklagte diese Objekte aufgeklärt hatte, nahm er mit Fritz Bünge Verbindung auf, teilte ihm die beabsichtigten Sprengstoffanschläge mit und erhielt nunmehr am 24. Mai 1963 von ihm 5 kg Sprengstoff „Ammongelit“, 6 Glühzünder und 5 Sprengkapseln für die am 16./17. Juni 1963 geplanten Attentate in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

Sprengstoff und Zündmittel brachte der Angeklagte in der Nacht vom 24. zum 25. Mai 1963 über die Autobahn von Westdeutschland nach Westberlin und lagerte beides bei dem Gruppenmitglied Zimmermann.

Um dieses Sprengmaterial besser in den demokratischen Teil Berlins transportieren zu können, ließ sich der Angeklagte Kühn eine Stoffweste mit aufgenähten Taschen anfertigen, die zum Transport von Sprengstoff geeignet war. Auf diese Weise schaffte der Angeklagte am 15. und 16. Juni 1963 über den Grenzkontrollpunkt Berlin-Friedrichstraße den Sprengstoff und die Zünder in die Wohnung seines Onkels, des Zeugen Kleinert in Berlin-Weißensee, und fertigte dort am 16. Juni 1963 mit Kenntnis seines Onkels vier Sprengstoffladungen an.

Der Angeklagte verwendete zur Herstellung der Zeitzünder Taschenuhren und Taschenlampenbatterien aus der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik, um bei der Aufklärung der Anschläge den Anschein zu erwecken, es handele sich um Aktionen von widerstandsbereiten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik. Mit der Beschaffung der Uhren und der Batterien hatte der Angeklagte anlässlich eines Besuches am 30. März 1963 den Zeugen Kleinert und seinen Cousin, den Zeugen Finschow, beauftragt.

Als der Angeklagte am 16. Juni 1963 die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik betrat, war er mit einer schußbereiten Pistole P 38 und 30 Schußmunition bewaffnet, um davon bei auftretendem Widerstand, d. h. bei der Abwehr seiner geplanten Verbrechen, Gebrauch zu machen.

Nachdem der Angeklagte die Sprengstoffladungen in der Wohnung des Zeugen Kleinert angefertigt hatte, begab er sich gegen 22.30 Uhr in das Zentrum Berlins und legte die geschärften Sprengladungen am Roten Rathaus, am Gerichtsgebäude in der Littenstraße und am Ministerium für Außen- und Innerdeutschen Handel ab.

Die für das Haus des Handwerks vorgesehene Sprengladung wurde infolge eines technischen Fehlers nicht angebracht, sondern vom Angeklagten auf einem in der Nähe befindlichen freien Gelände versteckt.

Anschließend begab sich der Angeklagte nach Westberlin zurück und hielt sich noch am 17. Juni 1963 dort auf, um an einer gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Hetzkundgebung teilzunehmen.